

# KammerReport

Beihefter zu DStR 27/2017 – Berlin – Juli 2017

BStBK **BUNDES  
STEUERBERATER  
KAMMER**

TITEL-THEMA

von Dr. Holger Stein, Vizepräsident der BStBK

## Schulterchluss berufsständischer Organisationen

**Steuerberater ist ein attraktiver Beruf, der viele interessante Tätigkeitsfelder beinhaltet und vor allen Dingen exzellente Aufstiegschancen bietet. Beides muss stärker in der Öffentlichkeit verankert werden. Ein Baustein auf diesem Weg ist die neue, in der Bundessteuerberaterkammer entwickelte Marke „Steuerberater“.**



Im Rahmen ihrer Zukunftsinitiative „Steuerberatung 2020“ identifizierte die BStBK die zunehmende Digitalisierung und den demografischen Wandel als zentrale Herausforderungen für den Berufsstand. Kanzleien, die sich als attraktive Problemlöser und Arbeitgeber positionieren, sind nach Meinung der Experten zukunftsfähig aufgestellt. Aber selbst das größte Engagement der Steuerberaterkanzleien, sich entsprechend zu positionieren, wird nicht ausreichen, um zukünftig gut aufgestellt zu sein. Denn die breite Öffentlichkeit weiß nichts oder nur wenig von dem umfassenden Portfolio des Steuerberaters sowie von seinem abwechslungsreichen und krisensicheren Tätigkeitsfeld.

Dieser Aufgabe wollen sich die berufsständischen Organisationen annehmen. Breiter Konsens besteht darin, dass neben verschiedenen berufspolitischen Initiativen auch ein abgestimmtes Imagekonzept vonnöten ist, in dessen Zentrum eine Wort-Bild-Marke stehen soll.

### Strategische Überlegungen

Der eigens zu diesem Zweck eingerichtete BStBK-Präsidialarbeitskreis erhielt das Mandat zur Erarbeitung der entsprechenden Vorschläge. Das Gremium erarbeitete gemeinsam mit einer renommierten Markenagentur den Markenkern „Steuerberater“ und seine Positionierung. Unter Berücksichtigung aktueller berufspolitischer Entwicklungen und der zunehmenden Digitalisierung auch im Besteuerungsverfahren wurde der folgende Markenkern definiert:

„Wir Steuerberater üben unseren Beruf unabhängig, zuverlässig und vorausschauend aus. Durch die gesetzlich geschützte Verschwiegenheit, unsere staatlich geprüfte Kompetenz und die langjährige detaillierte Kenntnis der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse unserer Mandanten haben wir eine besondere Vertrauensstellung. Darauf basierend beraten und vertreten wir unsere Mandanten partnerschaftlich in allen steuerlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Als attraktiver Arbeitgeber unterstützen wir mit unseren kompetenten Mitarbeitern bei der Analyse komplexer Aufgaben, bei unternehmerischen Entscheidungen und deren Umsetzung. Wir sind Wegbereiter der Digitalisierung bei betrieblichen Prozessen und gestalten Zukunft.“

Zielsetzung der Marke ist, ein einheitliches Marken- und Qualitätsversprechen der Steuerberatung zu transportieren. Als Zielgruppen wurden die breite Öffentlichkeit, (potenzielle) Mandanten und (potenzielle) Mitarbeiter definiert. Bei der Ausarbeitung der Alleinstellungsmerkmale flossen interne Erhebungen zur Bekanntheit und zum Image des Berufsstandes ebenso mit ein wie Mandantenbefragungen und andere demoskopische Untersuchungen.

### Umsetzung

Auf dieser Basis wurden verschiedene Kreativvorschläge erarbeitet, die auf dem Markenkern „Steuerberater“ fußen. Schnell einigte man sich auf den dargestellten Entwurf. Dieser wurde auch von der Arbeitsgruppe des Deutschen Steuerberaterverbands unterstützt. Er über-

zeugte durch sein auffallendes, dabei gleichzeitig zeitloses Design. Der Claim transportiert die zentralen Alleinstellungsmerkmale des Berufsstandes überzeugend und korrespondiert



Unabhängig.  
Zuverlässig.  
Vorausschauend.

dabei optimal mit den drei Farbkreisen, die in Primärfarben gehalten sind. Die Gestaltungselemente sind als Sprechblasen zu erkennen, womit dargestellt wird, dass Steuerberatung im Dialog stattfindet. Der Claim besteht aus dem Dreiklang „Unabhängig. Zuverlässig. Vorausschauend.“ und endet mit dem Qualitätsversprechen „Ihr Steuerberater“.

### Nächste Schritte

Der Einsatz der Wort-Bild-Marke wird von redaktioneller Arbeit flankiert, die auf dem neu entwickelten Markenkern basiert. Neben den Berufsträgern soll die Marke ausschließlich von Organisationen mit berufsständischer Zielsetzung verwendet werden. Die Bundessteuerberaterkammer hat die Steuerberaterkammern mit entsprechenden Materialien ausgestattet, damit die Marke von Berufsträgern kostenlos verwendet werden kann. Dem Einsatz auf Geschäftspapieren, Kanzleiwebsites u.ä. steht dann nichts mehr im Wege. Es ist geplant, dass weitere Materialien folgen und auch BStBK-Publikationen künftig mit der neuen Marke versehen sind.


## Urteil des BVerfG zu § 8c KStG

Am 29. März 2017 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zum Verlustabzug bei schädlichem Beteiligungserwerb zwischen 25 % und 50 % entschieden und den anteiligen Verlustwegfall für mit Art. 3 GG unvereinbar erklärt. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2018 rückwirkend zum 1. Januar 2008 eine Neuregelung zu treffen. Ansonsten tritt rückwirkend die Nichtigkeit von § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG ein.

Im Vorlagebeschluss vom April 2011 hatte das Finanzgericht Hamburg geurteilt, dass § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG insoweit verfassungswidrig ist, als bei der unmittelbaren Übertragung innerhalb von fünf Jahren von mehr als 25 % des gezeichneten Kapitals einer Körperschaft an einen Erwerber (schädlicher Beteiligungserwerb) insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht genutzten Verluste nicht mehr abziehbar sind.

Die Bundessteuerberaterkammer hatte gegenüber dem BVerfG Stellung genommen und geltend gemacht, dass die steuerliche Leistungsfähigkeit einer Verlustkapitalgesellschaft, die ein eigenständiges Körperschaftsteuersubjekt darstellt, sich nicht durch einen bloßen Anteilseignerwechsel ändere. Die Regelung führe laut BStBK so zu einem Verstoß gegen das Trennungs- und das Nettoprinzip.

Das geltende Gesetz behandelt Kapitalgesellschaften bei der Bestimmung ihrer steuerpflichtigen Einkünfte unterschiedlich, je nachdem, ob innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile an einen Erwerber übertragen werden. Hierfür fehlt laut Bundesverfassungsgericht ein rechtfertigender Grund. Laut dem Gericht rechtfertigt die grundsätzliche Befugnis des Gesetzgebers zur Typisierung und Vereinfachung nicht, auf komplizierte Tatbestandsvoraussetzungen so zu verzichten, dass die verbleibenden Tatbestandsvoraussetzungen den typischen Fall nicht mehr realitätsgerecht abbilden.

Offen gelassen hat das BVerfG, ob der vollständige Verlustwegfall bei schädlichen Beteiligungserwerben von mehr als 50 % anders zu beurteilen wäre. Ob durch die Einführung des § 8d KStG mit Wirkung seit dem 1. Januar 2016 der Anwendungsbereich von § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG so reduziert ist, dass den Anforderungen des Art. 3 GG genüge getan wird, ist laut BVerfG gesondert zu betrachten. 

## BStBK kritisiert Rechtsunsicherheit beim Kassengesetz

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen ist am 28. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Erstmals legt der Gesetzgeber die Einzelaufzeichnungspflicht und ihre Ausnahmen gesetzlich fest. In der Praxis besteht aber Rechtsunsicherheit, wie die Einzelaufzeichnungspflicht in den Unternehmen zu erfüllen ist. Die BStBK hat mit Schreiben vom 23. Mai 2017 eine Eingabe an das BMF verfasst, um die bestehenden Probleme darzustellen.

Es ist aktuell rechtsunsicher, ob bei jedem Geschäftsvorfall der Name des Geschäftspartners aufzuzeichnen ist. In den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) vom 14. November 2014 ist geregelt, dass nicht nur die in Geld bestehende Gegenleistung, sondern auch der Inhalt des Geschäfts und der Name des Vertragspartners zu dokumentieren sind. Eine gesetzliche Ausnahmeregelung für diese Pflicht gilt nur für Unternehmen, die Waren verkaufen und keine Registrierkassen verwenden.


## BStBK zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung in der AO

Ab dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unmittelbar geltendes Recht in den EU-Mitgliedstaaten. Eine Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nutzt die vorgesehenen Öffnungsklauseln für das nationale Recht. Für das Steuerrecht sind bereichsspezifische Vorschriften in die Abgabenordnung (AO) aufgenommen, um zu erreichen, dass der Rechtsanwender nicht die Vorschriften der DS-GVO, des BDSG und der AO nebeneinander heranziehen muss.


Die Änderungen der AO hat der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vorgenommen. Auch wenn eine frühzeitige und fristgerechte Umsetzung von Gesetzesänderungen stets ein Anliegen der BStBK ist, wäre eine ausführlichere fachliche Diskussion wünschenswert gewesen. Das gesamte Vorgehen stellt laut BStBK gegenüber dem transparenten Diskussionsprozess beim Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens einen Rückschritt dar.

Unklar ist bei der Einzelaufzeichnungspflicht auch, wie detailliert der Liefergegenstand oder die Dienstleistung zu bezeichnen ist. Im Entwurf der Kassensicherungsverordnung ist geregelt, dass die handelsübliche Bezeichnung zu erfassen ist. Dies hat einen enormen Bürokratieaufwand zur Folge.

Laut BStBK darf daher die Aufzeichnung des Namens grundsätzlich nicht verpflichtend sein. In Deutschland war dies bisher nicht üblich. Alle Alltagsgeschäfte werden dadurch erheblich behindert. Auch fordert die BStBK, dass bei der Bezeichnung des Geschäftsvorfalles Warenobergruppen bzw. Oberbezeichnungen von Dienstleistungen zulässig sind. Damit werden unzumutbare Belastungen für die Unternehmen im laufenden Betrieb vermieden.

Die Finanzverwaltung bzw. der Gesetzgeber sollte laut BStBK schnellstmöglich für Rechtssicherheit sorgen. Die Eingabe der BStBK ist abrufbar unter [www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen](http://www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen). 

In der AO werden nach der DS-GVO grundsätzlich vorgesehene Informationsrechte in vielen Fällen deutlich eingeschränkt. Solche Einschränkungen dürfen sich nur innerhalb des von der DS-GVO gesteckten Rahmens bewegen und sind nur zulässig, sofern sie den Wesensgehalt der Grundrechte und -freiheiten achten und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen. Bei dem Umfang der vorgesehenen Einschränkungen von Informationsrechten in der AO ist diese Voraussetzung aus Sicht der BStBK nicht in jedem Fall sichergestellt.

Es fehlt laut BStBK insbesondere an einer Regelung zu einem verbindlichen Akteneinsichtsrecht für den Steuerpflichtigen. Auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit fordert ein solches Recht seit Langem. Die Chance einer verbindlichen gesetzlichen Regelung wurde aber erneut verpasst. 

## Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie – BStBK erzielt Verbesserungen für den steuerberatenden Beruf

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Mai 2017 das Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie beschlossen. Die BStBK hatte sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens intensiv für die Belange des steuerberatenden Berufs eingesetzt. Insbesondere hatte sie als Sachverständige in der öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Gerade in der für die Steuerberater zentralen Frage des Berufsgeheimnisschutzes konnte die BStBK wichtige Verbesserungen gegenüber dem Regierungsentwurf erreichen.

Zum einen hat der Gesetzgeber die unter anderem für Steuerberater geltende Ausnahme

von der Verdachtsmeldepflicht erweitert. Eine Meldepflicht besteht nunmehr grundsätzlich dann nicht, wenn der Verdacht auf Informationen beruht, die der Steuerberater im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten hat. Dies geht über die bisherige Regelung hinaus, die die Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht auf die Fälle der Rechts- bzw. Steuerberatung oder Prozessvertretung beschränkt hatte. Die BStBK begrüßt diese Änderung. Keine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht daher künftig auch dann, wenn es sich um berufliche Tätigkeiten außerhalb der eigentlichen Steuerberatung handelt, wie z. B. im Fall der Finanzbuchführung oder bei betriebswirtschaftlicher Beratung.

Zum anderen wurde auch bei der neu eingeführten Auskunftspflicht gegenüber der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen (FIU) das Auskunftsverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger entsprechend ergänzt. Dieses besteht ebenfalls immer dann, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die der Steuerberater im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten hat. Dies ist ein großer Erfolg für die BStBK. Sie konnte sich so mit ihrer Forderung durchsetzen, das Auskunftsverweigerungsrecht auf sämtliche Fälle der Verschwiegenheitspflicht auszudehnen.

## EUROPA

### BStBK zu geplanten Anzeigepflichten für Steuergestaltungen

Am 21. Juni 2017 hat die EU-Kommission den aktuellen Richtlinienvorschlag zu Anzeigepflichten von Steuersparmodellen vorgestellt. Dieser umfasst eine Meldepflicht von Steuersparmodellen für Berater und Vermittler verschiedener Berufsstände gegenüber staatlichen Institutionen in Europa. Nach Verabschiedung der Richtlinien sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2018 umzusetzen.

Die BStBK lehnt die geplante Anzeigepflicht weiterhin strikt ab, da dies aus ihrer Sicht nicht

mit der Rolle des Steuerberaters als Berufsgeheimnisträger zu vereinbaren ist. Ebenfalls kritisiert sie die Regelung zur Abgabe einer Anzeige wegen der zu kurz angesetzten Frist.

Die BStBK begrüßt aber die in dem aktuellen Vorschlag formulierte Ausnahme für Berufsträger, die einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Demnach können Berufsträger die Anzeigepflicht auf ihre Mandanten übertragen, wenn diese gegen die im nationalen Recht festgelegte Verschwiegenheitspflicht verstößt. Damit ist ein zentraler Kritikpunkt der BStBK in den aktuellen Vorschlag inte-

griert. Die geplante Begrenzung der Anzeigepflicht auf internationale Gestaltungsmodelle befürwortet die BStBK ebenfalls, da die Mehrzahl der Steuerberater in Deutschland im Alltagsgeschäft nur mit nationalen Gestaltungen in Kontakt steht.

Für das weitere Gesetzgebungsverfahren appelliert die BStBK an den deutschen Gesetzgeber, Steuerberater nicht direkt zur Anzeige zu verpflichten. Die BStBK wird sich im weiteren Diskussionsprozess intensiv engagieren und sich für die Interessen des Berufsstandes einsetzen.

## BERLIN

### Neues BFB-Präsidium gewählt

Am 21. Juni 2017 ist Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsidialmitglied des Deutschen Anwaltvereins, von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe e.V. (BFB) in Berlin zum Präsidenten gewählt worden. BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger ist neues Präsidialmitglied.

Alle zwei Jahre stellen die Delegierten mit der Neuwahl des Präsidiums und des Vorstands

die Weichen für die Zukunft der Freien Berufe in Deutschland. Die Versammlung vergibt die entsprechenden Ämter an Vertreter der Mitgliedsorganisationen verschiedener Freier Berufe. Durch die intensive Verzahnung zwischen den Mitgliedsorganisationen und dem Bundesverband können die Interessen der deutschen Freien Berufe beispielweise in Europa vertreten werden.

## DIE BStBK IN DEN MEDIEN

23.06.2017

**Frankfurter Allgemeine Zeitung**

Berater nehmen neue Transparenzregeln unter Beschuss

30.05.2017

**Frankfurter Allgemeine Zeitung**

Steuerberater für Ende der Abgeltungsteuer

29.05.2017

**Handelsblatt**

Gegen die Abgeltungsteuer

## EU-Ministerrat zum Dienstleistungspaket

Der EU-Ministerrat „Wettbewerbsfähigkeit“ hat sich am 29. Mai 2017 auf eine allgemeine Ausrichtung zu den Richtlinienvorschlägen zum Notifizierungsverfahren sowie zur Verhältnismäßigkeitsprüfung geeinigt. Die vom Rat vorgenommenen Änderungen gehen aus Sicht der BStBK und des Berufsstands allgemein zwar in die „richtige Richtung“, sind aber noch nicht ausreichend.

Grundlegende Änderungen zum Originaltext der Europäischen Kommission schlägt der Rat für das Notifizierungsverfahren vor: Die Notifizierungspflicht soll erst bei wesentlichen Änderungen von bestehenden Anforderungen oder Genehmigungsregelungen

gelten. Anstelle einer Vorwarnung der Kommission einschließlich einer „Stillhaltefrist“, in welcher der betreffende Mitgliedstaat die notifizierte Maßnahme nicht erlassen dürfte, hält der Rat außerdem eine Mitteilung an die Mitgliedstaaten für das geeignetere Mittel.

In den für den Berufsstand relevanten Kernbereichen wie Vorbehaltsaufgaben und Kapitalbindung soll es allerdings dabei bleiben, dass die Kommission für zu notifizierte Maßnahmen verbindliche Beschlüsse aussprechen kann.

Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung kann der Ansatz des Rates aus Sicht der BStBK noch

nicht überzeugen. Der Rat nimmt zwar ebenfalls einige Abweichungen zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag vor, belässt es jedoch im Wesentlichen bei den verpflichtenden Kriterien, nach denen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einflussnahme der BStBK hat bereits erste Wirkungen erzielt, aber in den kommenden Monaten wird es entscheidend auf das Europäische Parlament ankommen. Dieses stimmt im November über die Ausschussberichte zum Notifizierungsverfahren und zur Verhältnismäßigkeitsprüfung ab. Die BStBK bringt in Kürze ihre Änderungsanträge an den entscheidenden Stellen ein. ☰

## BStBK bei D-A-CH-Treffen



v. l. n. r.: Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Dr. Raoul Riedlinger, Dr. Markus Neuhaus, Bettina Bethge, Dr. Jakob Schmalzl, Volker Kaiser, Thomas Hund und Dr. Gerald Klement

Am 9. Juni 2017 trafen sich BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger, Vizepräsident Volker Kaiser, Geschäftsführer Thomas Hund und Geschäftsführerin Bettina Bethge mit Führungskräften der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Wien) sowie der EXPERTsuisse (Zürich) zu einem Fachgespräch in Wien.

Die EXPERTsuisse war durch den Präsidenten des Fachbereichs Steuern, Dr. Markus Neuhaus, vertreten. Von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nahmen Präsident Mag.

Klaus Hübner, Vizepräsident Mag. Herbert Houf, Vizepräsident Dr. Jakob Schmalzl und Kammerdirektor Dr. Gerald Klement an dem Austausch teil.

Im Mittelpunkt des Gesprächs standen aktuelle steuerpolitische Entwicklungen und berufspolitische Themen wie das geplante Dienstleistungspaket der EU-Kommission, die neue Marke „Steuerberater“ sowie die von der EU-Kommission vorgesehenen Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle. ☰

## DWS-INSTITUT

### Passgenau und präzise: DWS-Gutachten

Der Gutachtendienst des DWS-Instituts erstellt ausführliche und unabhängige Steuerrechtsgutachten auf höchstem Niveau zu jeder Fallkonstellation und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung der täglichen Berufspraxis.

Das DWS-Mustergutachten ist zu finden unter [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de)

## IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Bundessteuerberaterkammer  
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin  
Telefon: 030 240087-0  
Telefax: 030 240087-99  
[www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger

**Redaktion:**  
Minou Khodaverdi  
Presse und Kommunikation  
Bundessteuerberaterkammer

**Gestaltung:**  
Hahn Images Berlin  
[www.hahn-images.de](http://www.hahn-images.de)

**Verlag:**  
C.H. Beck  
Postfach 40 03 40, 80703 München  
Telefon: 089 38189-0  
Telefax: 089 38189-468

**Druck:**  
Mayr Miesbach GmbH  
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

## BSTBK-SEMINARE

### Neue Seminarreihe „Den digitalen Wandel managen“ – jetzt anmelden!

Referenten: StB Jens Henke LL.M. und Dipl.-Volkswirtin Dr. Stefa Hirsch  
Nächster Termin: 14. Juli 2017, Berlin

Informationen und Anmeldung unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)